

Leihräder – Die Debatte im Überblick

Das Land Berlin unterstützt die Förderung des Radverkehrs als umweltfreundliches Verkehrsmittel. Neben dem öffentlichen geförderten Angebot von Nextbike sind in den letzten Monaten zunehmend mehr Leihrad-systeme auf Berlins Straßen sichtbar.

1. Wieviele Leihräder gibt es in Berlin?

Die Anzahl der Leihräder in Berlin kann nur geschätzt werden. Auf Basis der Angaben der großen Verleihunternehmen werden aktuell mindestens 16.000 Räder angeboten. Weitere Verleiher haben bereits Interesse an einem Verleih in Berlin angekündigt. Das öffentliche Fahrradverleihsystem „Deezer Nextbike“ besitzt an circa 700 Stationen rund circa 2.000 Leihfahrräder. Perspektivisch sollen hier bis zu 5.000 Leihfahrräder an festen Stationen aufgestellt werden.

2. Wie wird das umfangreiche Angebot dirigiert?

Es wurden mit allen Anbietern von Fahrradverleihsystemen, die keine eigenen Stationen betreiben, Gespräche geführt. Zudem wurde ein Kriterienkatalog mit Hinweisen und Anforderungen für das Abstellen von stationslosen Fahrradverleihsystemen auf öffentlichen Straßen im Land Berlin entwickelt. Dieser wurde den Bezirksämtern zur Orientierung übermittelt.

3. Welche Regelungen gelten für Leihräder?

Beim Abstellen von Leihfahrrädern ist zu beachten, dass keine Zugänge oder Ein- und Ausgänge zu Gebäuden oder U- und S-Bahneingängen einschließlich der Aufzüge versperrt werden – oder deren Zugang erheblich erschwert oder in ihrer Funktion wesentlich gestört werden. Gleiches gilt für abgesenkte Bordsteine, die zum Passieren von Rollstuhl Fahrenden wichtig sind, Rollstuhlrampen oder Leitsysteme für Blinde und sehbehinderte Menschen.

Es dürfen keine Gehwege eingeengt oder blockiert werden und Bereiche von Querungs-Stellen (Gehwegvorstreckungen, Mittelinseln), Zufahrten zu Grundstücken für Feuerwehr, Rettungsdienste, Polizei, Flächen für Fahrzeuge der Abfallentsorgung/Straßenreinigung/Winterdienste müssen frei gehalten werden. Daneben müssen auch Briefkästen, Parkscheinautomaten, oberirdische Verteilerkästen, Bushaltestellen, Aufzüge und Auffahrten zugänglich bleiben. Zu guter Letzt dürfen keine städtebaulichen oder historisch sensiblen Bereiche beeinträchtigt werden, zum Beispiel Brandenburger Tor und Umgebung.

4. Werden den Anbietern Einschränkungen auferlegt?

Öffentliche Fahrradabstellanlagen dürfen durch Anbieter stationsloser Leihfahrräder nicht genutzt werden. Leihfahrräder, die sich offenkundig nicht in einem betriebs- bzw. fahrbereiten Zustand befinden, müssen durch den Anbietenden entweder wieder in einen verkehrssicheren Zustand versetzt oder entfernt werden. Der Anbietende muss sicherstellen, dass falsch abgestellte oder defekte Leihfahrräder innerhalb von maximal 24 Stunden umverteilt oder eingesammelt werden. In Parks und Grünanlagen dürfen keine Leihfahrräder nach Beendigung des Mietvorgangs abgestellt werden.

5. Was sollen Anwohner tun, wenn Räder zum Beispiel Gehwege verstellen?

Dies bitte bei den bezirklichen Ordnungsämtern in der Zentralen Anlauf- und Beratungsstelle bzw. online auf der Homepage oder mit der vom Land Berlin zur Verfügung gestellten, mobilen Applikation "Ordnungsamt-Online" melden, die allen Bürgerinnen und Bürgern das Melden von Störungen im öffentlichen Raum ermöglicht. Die Meldung wird an das jeweils zuständige Bezirksamt weitergeleitet. Der Link zur App: <https://www.berlin.de/ordnungsamt-online/mobile-app/>

6. Handelt es sich bei Leihrädern um eine Sondernutzung des Straßenlandes, die beantragt werden muss?

Das vereinzelte, maßvolle Abstellen von bis zu vier Leihfahrrädern kann noch als verkehrsüblich angesehen werden. Das gebündelte Abstellen von Leihfahrrädern in „Rückgabezonen“ oder an „Sammelstellen“ stellt dagegen eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar. Wo und wie ein Abstellen von Leihfahrrädern auf öffentlichen Straßen möglich ist, bedarf einer Prüfung im Einzelfall.

7. Wie viele Leihfahrräder verträgt Berlin?

Eine pauschale Zahl als Maximalgrenze für alle Straßen im Land Berlin kann wegen unterschiedlicher Straßenverhältnisse nicht bestimmt werden. Wie viele abgestellte Leihfahrräder eine Straße bewältigen kann, hängt von der konkreten Örtlichkeit ab. So zeigt sich, dass in manchen Bezirken etwas problematisch ist, was in anderen Bezirken nicht auftritt.

8. Besteht die rechtliche Möglichkeit Leihfahrräder abzuräumen?

Liegt eine unerlaubte Sondernutzung vor und der/die Sondernutzer/in kommt der Aufforderung zur Beendigung nicht (selbst) nach, kann die Behörde grundsätzlich die Sondernutzung beenden (lassen). Dafür bedarf es im Vorfeld einer Untersagungsbeziehungsweise Beseitigungsverfügung.